



Planfestsetzungen (Teil A)

Nach Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Baugebietsart	
maximal bebaubare Grundfläche (GR)	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
30.000 m ²	250 m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

B Baugrenze § 23 BauNVO

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Z Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Zuwegung

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

U Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6. Bauliche und sonstige Nutzungen und Anlagen, die bis zum Eintritt bestimmter Umstände unzulässig sind (§ 9 Abs. 2 BauGB)

U Flächen, deren Nutzung erst nach Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zulässig sind. Bestehende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können bei den WEA 03, WEA 06 und WEA 08 nach natürlichem Zerfall des Horstes des Rotmilans beziehungsweise spätestens zwei Jahre nach Aufgabe des Horstes und bei WEA 09 nach Aufgabe des Reviers der Rohrweihle ausgeschlossen werden.

7. Sonstige Planzeichen

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

φ 51,00 Bezugshöhe(n) je Baufenster, festgesetzt in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN)

max. Gesamthöhe maximale Gesamthöhe (Turm und Rotorblatt) der Windenergieanlage, festgesetzt in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN)

8. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

— Ferngasleitung (FGL) stillgelegt, ungefähre Lage

WEA 06 Standorte für Windenergieanlagen

E-66 Erhalt Bestandsanlagen Windenergie

WKA 20 Rückbau Bestandsanlagen Windenergie

Z Zuwegung Windenergieanlagen

Rotmilan/Rohrweihle Artenschutzaspekte

[] Angrenzende/überplante Bebauungspläne

— Straßenrand der Bundesstraße B168/B87, ungefähre Lage

— Bauverbotszone (Abstand 20 m vom Straßenrand)

— Baubeschränkungzone (Abstand 40 m vom Straßenrand)

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1.1 Art der baulichen Nutzung

In allen als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie festgesetzten Bereichen werden als Art der baulichen Nutzung Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung von erneuerbaren Energien, im konkreten Fall der Windenergie, dienen, festgesetzt.

Die Flächen, die nicht zweckentsprechend genutzt werden, bleiben landwirtschaftliche Nutzfläche oder Wald.

Nebenanlagen, die für den Betrieb von Windenergieanlagen notwendig sind, wie beispielsweise Transformatoren, Schaltanlagen, die Anlagensteuerung, eventuell notwendige Messeinrichtungen sowie notwendige Zuwegungen, Leitungsführungen und Kranstell- und Montageflächen, sind zugelassen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bebauungsplan für das Sondergebiet angegebenen Werte zur Größe der zulässigen Grundfläche und der Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO als Höchstwerte festgesetzt: Überschreitungen der Grundfläche werden nicht zugelassen. Die Größe der zulässigen Grundfläche bezieht sich ausschließlich auf Versiegelungen; die mit der Einrichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in Verbindung stehen.

Als Bezugshöhe für die Höhe wird die maximale Flügelspitzenhöhe der Windkraftanlage über der ursprünglichen Geländeoberkante im Bereich der Fundamente gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Der Turm und dessen Fundament dürfen nur innerhalb des durch die Baugrenzen definierten Baufensters errichtet werden. Das Überschreiten der Baugrenzen durch Rotoren ist zugelassen.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO können frei innerhalb des Sondergebietes, auch außerhalb des durch die Baugrenze definierten Baufensters, nicht aber innerhalb der Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB errichtet werden. Die Beanspruchung von Biotop- und Nutzungsstrukturen mit sehr hoher und hoher Bedeutung (vgl. Umweltbericht) soll möglichst vermieden werden.

Leitungsführungen und geringfügige Erweiterungen der Zuwegungen entlang der bestehenden Wege sowie temporär genutzter Flächen zur Montage und Lagerung sind auch außerhalb des sonstigen Sondergebietes zulässig. Die Überschreitung der Grenzen des Sondergebietes durch Rotoren ist nicht zulässig.

1.4 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Waldflächen (Schutzwälder vor Bodenerosion) sind zu erhalten. Die Neuanlage baulicher Anlagen sind hier nicht zulässig. Das Überstreichen der Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB durch Rotoren ist zugelassen.

1.5 Verkehrsflächen

Entsprechend den Darstellungen in der Planzeichnung werden private Verkehrsflächen mit Besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Sicherung der Erschließung und Nutzung der Wege im Windpark erfolgen über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht. Das vorgesehene Leitungsrecht dient dem Anschluss der zu errichtenden Windenergieanlagen an die windparkinterne Verkabelung und das öffentliche Stromnetz.

1.6 Abstandsflächen

Die Abstandsfläche der Windenergieanlagen entspricht der Projektionsfläche des Rotors.

1.7 Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

- Die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen
- Abriss und Entseelung Hufenfeld (Gemarkung Beeskow, Flur 3, Flurstücke 225; 226/2)
 - Gehölzpflanzung Hufenfeld (Gemarkung Beeskow, Flur 3, Flurstücke 225; 226/2)
 - Abriss und Entseelung Rinderstall Neuendorf (Gemarkung Beeskow, Flur 2, Flurstücke 11; 50; 51; 404; 528)
 - Erstaufforstung von naturnahem Laubmischwald (Gemarkung Niewisch, Flur 3, Flurstück 82)

werden dem Eingriff durch das Bauvorhaben zu 100 % als Ausgleich zugeordnet.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind binnen 2 Jahren nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage (WEA) umzusetzen.

1.8 Schutzvorkehrungen Immissionen

Die Position bzw. die technische Ausgestaltung der WEA muss so gewählt werden, dass für die umliegenden Siedlungen und Einzelhäuser erheblich beeinträchtigende Immissionen an Lärm gemäß den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm (tags/nachts) vermieden werden.

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Beschattungsdauer sind bei allen Wohnhäusern im schattenkritischen Bereich durch die Abschaltung aller neu geplanten WEA über eine Abschaltautomatik zu steuern.

1.9 Artenschutz

Zur Verminderung eines erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse sind für alle Windenergieanlagen Abschaltzeiten in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. September vorzusehen. Innerhalb dieses Zeitraums erfolgt die Abschaltung unter folgenden Bedingungen:

- in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang
- bei Lufttemperaturen von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5 m/s
- kein Niederschlag.

Zur Vermeidung der Zerstörung bzw. der Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse und der baubedingten Tötungen von Zauneidechsen dürfen die Lebensräume der Tiere nicht beansprucht werden. Erfolgen Bautätigkeiten im direkten Umfeld der Zauneidechsenlebensräume sind diese durch Reptilienschutzzäune in Kombination mit Bauzäunen zu schützen.

Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung der Wege, Montageflächen und Fundamente außerhalb der Brutzeit von 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Vor der Fällung der Bäume sind diese auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln zu kontrollieren.

Der Boden über den Fundamentflächen ist zu verdichten und mit Schotter zu versiegeln, damit sich keine Kleinsäuger und Zauneidechsen als Beutetiere für Greifvögel ansiedeln können.

Für den Anstrich der Masten und Rotoren sind nur helle, graue und matte Farbtöne, die zum Boden hin in die Farben Grün übergehen können, zu verwenden, um Kollisionsopfer von Vögeln mit dem Mast der Windenergieanlagen zu minimieren.

Zur Vermeidung der Beanspruchung von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG (Sandtrockenrasen, Lesesteinhaufen etc.) dürfen diese nicht beansprucht werden. Erfolgen Bautätigkeiten im direkten Umfeld der Zauneidechsenlebensräume sind diese durch Reptilienschutzzäune in Kombination mit Bauzäunen zu schützen.

Die Kontrolle der Bäume sowie der Schutz von Lebensräumen der Zauneidechse und gesetzlich geschützten Biotopen die sind im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

1.10 Hinweise

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für die Eingriffe in die Umwelt wird gem. § 1a Abs. 3 BauGB durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB auf von der Stadt oder dem Vorhabenträger bereitgestellten Flächen sichergestellt.

Baumaßnahmen auf den Flächen im Plangebiet sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmälern zu rechnen ist, wird auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. 1, S. 215) aufmerksam gemacht.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.

Verfahrensvermerke

Beschlüsse

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. K2 "Erweiterung Windpark Hufenfeld" beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist im Amtsblatt für die Stadt Beeskow am 06.03.2018 erfolgt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung hat am den Entwurf des Bebauungsplans beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist im Amtsblatt für die Stadt Beeskow am erfolgt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung hat am die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie der Nachbargemeinden geprüft. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung ist durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Protokoll der Abwägung geworden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung (Teil C) gebilligt.

Beeskow, den Frank Steffen

(Siegel) Bürgermeister

Beeskow, den (Siegel)

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit dem Stand vom und weist die planungsrelevanten Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten geometrischen Bestandteile einwandfrei möglich.

....., den ObVI

Übersicht, unmaßstäblich



BRANDENBURGWEVER © GeoBasic-DE/LGB, dl-deby-2-0 (02/2020)

Stadt Beeskow

Bebauungsplan Nr. K2 "Erweiterung Windpark Hufenfeld"

Datum der Planerstellung M 1:5.000, - ENTWURF -
Potsdam, den 07.04.2020 Format: 594x1160 mm